



Gebührenverordnung

vom 13. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis Gebührenverordnung

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 <i>Gegenstand der Verordnung</i>	4
	Art. 2 <i>Gebührenpflicht</i>	4
	Art. 3 <i>Gebühren für weitere Leistungen</i>	4
	Art. 4 <i>Bemessungsgrundlagen</i>	4
	Art. 5 <i>Gebührentarif</i>	4
	Art. 6 <i>Gebührenermässigung bzw. -erhöhung</i>	5
	Art. 7 <i>Zuständigkeit zur Gebührensatzung</i>	5
	Art. 8 <i>Gebührenverzicht und -stundung</i>	5
	Art. 9 <i>Aussergewöhnlicher Aufwand</i>	5
	Art. 10 <i>Kostenvorschuss</i>	5
	Art. 11 <i>Mehrwertsteuer</i>	5
	Art. 12 <i>Fälligkeit</i>	5
	Art. 13 <i>Verzugszins</i>	6
	Art. 14 <i>Gebührenverfügung</i>	6
	Art. 15 <i>Mahnung und Betreuung</i>	6
	Art. 16 <i>Verjährung</i>	6
2.	Die einzelnen Gebühren	6
2.1	Verwaltung allgemein	6
	Art. 17 <i>Schreib- und ähnliche Gebühren</i>	6
	Art. 18 <i>Gesuch im Informationszugang</i>	7
2.2	Bauwesen	7
	Art. 19 <i>Grundlagen</i>	7
	Art. 20 <i>Gebührenbemessung</i>	7
	Art. 21 <i>Gebührenrahmen</i>	7
	Art. 22 <i>Gebührenreduktion</i>	7
	Art. 23 <i>Besondere Anwendungsfälle</i>	8
	Art. 24 <i>Planung</i>	8
2.3	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	8
	Art. 25 <i>Gemeindebibliothek</i>	8
	Art. 26 <i>Schwimmbad, Hallenbad</i>	8
	Art. 27 <i>Sportanlagen, Gemeindesaal, etc.</i>	8
2.4	Bürgerrecht	8
	Art. 28 <i>Gemeindebürgerrecht</i>	8
	Art. 29 <i>Zusätzliche Gebühren</i>	9
2.5	Einwohnerkontrolle	9
	Art. 30 <i>Einwohnerkontrolle</i>	9
2.6	Feuerwehrwesen	9
	Art. 31 <i>Feuerwehr</i>	9
2.7	Finanzen und Steuern	9
	Art. 32 <i>Steuerausweise</i>	9
2.8	Friedhofswesen	9

Art. 33	<i>Bestattungskosten</i>	9
Art. 34	<i>Grabunterhalt und Grabpflege</i>	9
2.9	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	10
Art. 35	<i>Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen</i>	10
2.10	Lebensmittelkontrolle	10
Art. 36	<i>Lebensmittelkontrolle</i>	10
2.11	Polizeiwesen	10
Art. 37	<i>Gastgewerbepatente</i>	10
Art. 38	<i>Hinausschieben der Schliessungsstunden</i>	10
Art. 39	<i>Abgaben auf gebrannte Wasser</i>	10
Art. 40	<i>Hunde</i>	10
Art. 41	<i>Waffenerwerbsscheine</i>	11
Art. 42	<i>Weitere polizeiliche Bewilligungen</i>	11
2.12	Schulwesen	11
Art. 43	<i>Freiwillige Angebote der Schule</i>	11
Art. 44	<i>Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren</i>	11
Art. 45	<i>Schulergänzende Betreuung</i>	11
2.13	Nutzung des öffentlichen Grundes.....	11
Art. 46	<i>Parkiergebühren</i>	11
Art. 47	<i>Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung</i>	11
2.14	Rechtspflege	12
Art. 48	<i>Wiedererwägungsgesuche</i>	12
Art. 49	<i>Neubeurteilungen</i>	12
Art. 50	<i>Friedensrichter</i>	12
Art. 51	<i>Betreibungs- und Gemeindeammannamt</i>	12
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 52	<i>Übergangsbestimmung</i>	12
Art. 53	<i>Inkrafttreten</i>	12

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:

1. Leistungen der Verwaltung,
2. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

1. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
2. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
3. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

1. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
2. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache maximal 100 % erhöht werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

1. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
2. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
3. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
4. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2. Die einzelnen Gebühren

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch im Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2.2 Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

1. Neu-, An- und Aufbauten: nach der Gebäudeversicherungssumme,
2. Umbauten: nach der der Gebäudeversicherungssumme,
3. Zweckänderungen, Vorentscheide und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
4. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um höchstens 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren für: Bauverweigerungen, Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50 %.

Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 20 in jedem Fall 200 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planung

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

2.3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Gemeindebibliothek

Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen 20 bis 50 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 26 Schwimmbad, Hallenbad

Für die Benützung des Schwimm-/Hallenbades werden Saisonabonnements, 10-er Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.

Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 27 Sportanlagen, Gemeindesaal, etc.

Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsgebühr um 50 % erhöht.

Für ortsansässige Vereine ist die Benützung gebührenfrei.

2.4 Bürgerrecht

Art. 28 Gemeindebürgerrecht

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 150 Franken.

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 150 Franken.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50 % der vollen Gebühr.

Art. 29 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

2.5 Einwohnerkontrolle

Art. 30 Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

2.6 Feuerwehrewesen

Art. 31 Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

2.7 Finanzen und Steuern

Art. 32 Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

2.8 Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt grundsätzlich die Gemeinde.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden direkt vom Friedhofgärtner in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.9 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 35 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz. Für die Taxen für die nichtpflegerische Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

2.10 Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

2.11 Polizeiwesen

Art. 37 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 38 Hinausschieben der Schliessungstunden

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 150 Franken erhoben.

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben.

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 40 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 41 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2.12 Schulwesen

Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 50 % bis 75 % erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

1. freiwilliger Schulsport,
2. freiwillige Lager wie Skilager
3. Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

Art. 45 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

2.13 Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 46 Parkergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Bezugsberechtigten werden Parkkarten gegen eine Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 47 Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigsten Schreibgebühren erhoben.

2.14 Rechtspflege

Art. 48 Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 49 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 50 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Art. 51 Betriebs- und Gemeindeammannamt

Der Kanton wird eine kantonale Rechtsgrundlage schaffen; bis diese in Kraft ist, gelten weiterhin sinngemäss die bisherigen Regelungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden betreffend dem Gemeindeammannamt (Ziff. G) sowie die vom Betriebsinspektorat des Kantons Zürich herausgegebenen Wegleitungen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Festgesetzt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017

Inkrafttreten per 1. Januar 2018

Namens der Politischen Gemeinde Seuzach

*Katharina Weibel
Gemeindepräsidentin*

*Urs Bietenhader
Gemeindeschreiber*